

Mitteilung Nr. 386/2012

Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 472 – 479 kHz

Die Weltfunkkonferenz 2012 der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) hat für den Amateurfunkdienst eine sekundäre Zuweisung im Frequenzbereich 472 – 479 kHz beschlossen. Im Hinblick auf die insoweit erforderlichen Anpassungen der Frequenzverordnung und der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV), mit denen die Nutzung des vorgenannten Frequenzbereichs im Sinne des § 5 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und des § 9 Abs. 2 der AFuV mittelfristig gestattet werden soll, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in seiner Eigenschaft als Verordnungsgeber entschieden, dass im Frequenzbereich 472 – 479 kHz Nutzungen im Amateurfunk im Vorgriff auf die vorgenannten Anpassungen ab sofort geduldet werden. Die geduldeten Nutzungen müssen dabei den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen entsprechen. Mit dem Inkrafttreten der Anpassung der AFuV an den obigen Beschluss der Weltfunkkonferenz 2012 wird diese Regelung gegenstandslos.

Nutzungsbestimmungen

1. Die Nutzung des Frequenzbereichs 472 – 479 kHz darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen. Dabei dürfen keine Störungen bei Funkstellen eines anderen Funkdienstes verursacht werden und es besteht kein Schutz vor Störungen durch Funkstellen anderer Funkdienste.
2. Die effektive Strahlungsleistung darf 1 Watt ERP nicht überschreiten.
3. Die maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung darf 800 Hz nicht überschreiten.
4. Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 472 – 479 kHz sind alle sonstigen Bestimmungen des AFuG und der AFuV einzuhalten und finden insofern Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, diese Regelung sensibel anzuwenden, Störungen zu vermeiden und die maximale Leistung nur dann auszuschöpfen, wenn es zur Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als zwingend notwendig erachtet wird.